

Satzung des Golfclub Ravensberger Land e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 12.06.1987 in Enger-Pödinghausen gegründete Verein führt den Namen Golfclub Ravensberger Land e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Enger-Pödinghausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter VR 21442 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gewinnverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Golfverband e.V. (im folgenden DGV).
3. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Golfsports, den Mitgliedern die Ausübung des Golfsports zu ermöglichen, diesen zu fördern und weite Kreise der Bevölkerung, insbesondere auch Jugendliche, für den Golfsport zu interessieren und damit vertraut zu machen. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Anmietung einer fremden oder die Einrichtung und Unterhaltung einer eigenen Golfsportanlage sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (insbesondere durch die Veranstaltung von Wettspielen) einschließlich sportlicher Jugendpflege.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder zur Zeit ihrer Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden Überschussanteile und in sonstiger Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Mittel des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder

- c) Zweitmitglieder
- d) passive Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Firmenmitglieder
- g) Fernmitglieder

zu a)

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Buchstaben b) bis f) gehören.

zu b)

Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. Studenten, Schüler und Auszubildende, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugentliche Mitglieder werden beitragsmäßig günstiger gestellt. Über die Höhe der Vergünstigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit Abschluss der Ausbildung oder des Studiums, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres, werden diese Mitglieder in die ordentliche Mitgliedschaft aufgenommen, es sei denn, das jugendliche Mitglied kündigt die Mitgliedschaft durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monate vor Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die Voraussetzungen für eine jugendliche Mitgliedschaft sind durch das betreffende Mitglied ab dem 19. Lebensjahr jährlich bis zum 28.02. eines jeden Jahres ohne Aufforderung dem Vorstand gegenüber durch entsprechende Belege nachzuweisen. Ohne Vorlage eines solchen Nachweises geht die Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

zu c)

Zweitmitglieder können diejenigen Personen werden, die bereits als ordentliches Mitglied einem anderen, dem DGV angeschlossenen Golfclub, angehören. Voraussetzung zur Erlangung der Zweitmitgliedschaft ist ferner, dass der andere Golfclub eine regionale Mitgliederstruktur nach den Festlegungen des DGV aufweist und der Zweitmitgliedschaftsbewerber das volle Spielrecht in dem anderen Golfclub besitzt. Die Voraussetzungen sind vom Zweitmitgliedschaftsbewerber dem Vorstand gegenüber nachzuweisen.

zu d)

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben, jedoch am sonstigen Clubleben teilnehmen.

Aktive Mitglieder können durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Vorstand bis zum 15.12. eines Jahres, ab dem 01.01. des Folgejahres für das gesamte Kalenderjahr in die passive Mitgliedschaft wechseln. Das Mitglied bleibt „passiv“ bis zur Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. § 5 der Satzung), es sei denn, es wird wieder aktives Mitglied.

Passive Mitglieder können durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Vorstand wieder „aktiv“ werden; entweder für das der Erklärung folgende Kalenderjahr oder rückwirkend zum 01.01. des Jahres der Erklärung.

zu e)

Mitglieder, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben,

können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, von der Beitragszahlung sind sie befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit verliehen.

zu f)

Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Gesellschaften. Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Vorstands gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnung zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstandes zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.

zu g)

Fernmitglieder sind Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb eines Umkreises von 100 Kilometer um unsere Golfanlage haben. Die Entfernungsermittlung erfolgt auf der Basis der Postleitzahlen der Wohnorte der Clubmitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige Mitglied – mit Ausnahme der Fernmitglieder gem. § 3 Pkt. g - eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Firmenmitglieder üben ihr Stimmrecht durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte, natürliche Person aus.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse jederzeit die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Bis auf die passiven Mitglieder sind alle Mitglieder berechtigt, den Golfsport auf der Golfanlage des Golfclubs Ravensberger Land e.V. auszuüben.
3. Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Förderung des Vereinszwecks, unter anderem durch faires Verhalten gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern sowie strikte Einhaltung der Golfregeln und Golfetikette als Voraussetzung für einen geordneten Spielbetrieb.
4. Nur diejenigen spielberechtigten Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an den Clubmeisterschaften, für die der Golfclub Ravensberger Land e.V. Heimatverein und Vorgabeninstanz im Sinne der Vorgaben- und Spielbestimmungen des DGV ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Rechte und Verpflichtungen enden durch Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Löschung im Handelsregister oder 25 Jahre nach deren Aufnahme.
2. Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist;
 - b) es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt;
 - c) es trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung Beitragspflichten oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt;
 - d) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung ist zu begründen. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Präsident teilt dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss unverzüglich schriftlich mit.

Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an den Verwaltungsrat - der in diesem Fall als Ehrenrat fungiert - gegeben, der endgültig entscheidet. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Ausschlusses.

4. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind Verwarnung, befristete Wettspielsperre, befristetes Platzverbot. Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmen-Mitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Jahres.

§ 6 Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren und Spenden

1. Alle neu in den Verein eintretenden ordentlichen Mitglieder und Firmenmitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
3. Über die Höhe des Aufnahmebeitrags und des Jahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Höhe des Aufnahmebeitrags und des Jahresbeitrags auch rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr (01.01. – 31.12.) festzusetzen.

Die Beitragskonditionen für Fernmitglieder (§ 3 Pkt. g der Satzung) werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

4. Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Vorstands in einer Beitragsordnung Aufnahmebeiträge und Jahresbeiträge allgemein fest, wobei bestimmte Mitgliedsgruppen Ermäßigung oder Befreiung erhalten können. Aber auch sonstige Umstände wie beispielsweise Mitgliedschaft von Ehegatten, Entfernung des Wohnsitzes von der Spielanlage, Zahlungsrythmus des Beitrags, Eintritt im laufenden Geschäftsjahr, Zustimmung zur Kommunikation per E-Mail können für eine Staffelung der Beiträge berücksichtigt werden.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Verwaltungsrates berechtigt – zwischen zwei Mitgliederversammlungen – in Einzelfällen von der Beitragsordnung abzuweichen. Genehmigt die nächste Mitgliederversammlung diese Abweichungen nicht, finden diese zugelassenen Abweichungen für die Zukunft keine Anwendung mehr.

5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Investitionsumlagen - auch in Darlehensform - zur Deckung von Investitionsmaßnahmen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen, wenn auch die Investitionsmaßnahme von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit genehmigt ist oder gleichzeitig wird und die Investitionsumlage durch den Vereinszweck gedeckt ist. Die Obergrenze für die Investitionsumlage beträgt das Einfache des Jahresbeitrags. Auch diese Investitionsumlage kann analog Ziffer 4 gestaffelt werden. Die Investitionsumlage kann jedoch nicht von jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern verlangt werden. Sie kann auch von neu eintretenden Mitgliedern neben der Aufnahmegebühr verlangt werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Umlagen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Die Obergrenze für die Umlage beträgt das Einfache des Jahresbeitrags. Auch diese Umlage kann analog Ziffer 4 gestaffelt werden. Die Umlage kann jedoch nicht von jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern verlangt werden. Sie kann auch von neu eintretenden Mitgliedern neben der Aufnahmegebühr verlangt werden.
7. Bei Erhebung einer Investitionsumlage oder einer Umlage steht dem Mitglied ein Sonder-kündigungsrecht zu. Das Sonderkündigungsrecht ist vom Mitglied gegenüber dem Vorstand in Textform (§ 126b BGB) innerhalb eines Monats nach der entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Kündigungserklärung an den Vorstand erforderlich. Bei fristgerechter Sonderkündigung ist das Mitglied nicht

verpflichtet, die beschlossene Investitionsumlage oder Umlage zu zahlen und scheidet mit Wirkung zum Ablauf des Kalenderjahres aus dem Verein aus.

8. Einem Mitglied, das nach Meinung des Vorstands unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
9. Mitglieder, die einen Aufnahmebeitrag, einen Beitrag, eine Umlage oder eine Investitionsumlage nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden per Einschreiben gemahnt.

Ist der Beitrag 21 Tage nach Versand der Mahnung nicht entrichtet, verliert das Mitglied – bis zum Ausgleich seines Beitragsrückstandes - das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Nach zweimaliger erfolgloser per Einschreiben versandter Mahnung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Nr. 4 bis hin zum Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Die Forderungen des Vereins gegen das Mitglied bleiben davon unberührt.

10. Zur Förderung seiner satzungsmäßigen Zwecke ist der Verein berechtigt, Spenden anzunehmen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres stattfinden (= Jahreshauptversammlung).
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung erfolgt mittels einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds oder, sofern das Mitglied einer Kommunikation per E-Mail zugestimmt hat, per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Ferner gilt das Einladungsschreiben am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Leitung der Mitgliederversammlung kann – für bestimmte Abschnitte oder ganz – durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss auf ein anwesendes Mitglied übertragen werden.

3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
4. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern ergänzen die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung, sofern sie bis 2 Wochen vor Versammlungsbeginn in Textform (§ 126b BGB) an den Vorstand übermittelt wurden. Diese Anträge werden vom Vorstand über elektronische Medien (Homepage des Vereins im Internet), und durch Auslegen im Clubbüro und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ (Schaukasten) den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Über andere Anträge, auch die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung in allen ihr nach Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten. Insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstands, der Verwaltungsratsmitglieder, der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts und Haushaltsvoranschlages
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - e) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt.
6. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- bzw. Nein-Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ziffern 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, welche von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift wird über elektronische Medien (Homepage des Vereins im Internet), oder durch Auslegen im Clubbüro oder durch Aushang am „Schwarzen Brett“ (Schaukasten) veröffentlicht. Einen Widerspruch gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat das Mitglied innerhalb 1 Monats nach Beschlussfassung zu erheben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung gilt – sofern keine Einsprüche innerhalb 1 Monats nach der Mitgliederversammlung erfolgen – als genehmigt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen, und zwar
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Spielführer
 - f) dem technischen Vorstandsmitglied/Platzwart
 - g) dem Vorstandsmitglied für interne und externe Kommunikation
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden originär von der Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der dritten nach ihrer Wahl stattfindenden Jahreshauptversammlung gewählt. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr Mitglied des Golfclubs Ravensberger Land e.V. ist. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit noch bis zur Neuwahl eines an seine Stelle tretenden neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
3. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis zur Ersatzwahl kann der verbleibende Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen. Dieses Mitglied ist innerhalb des Vorstandes stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen einen Nachfolger/in für den Rest der Amtsperiode wählt.
5. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereins mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb des Vereins beauftragen und mit den dazu erforderlichen Vollmachten versehen.
6. Der Verein wird durch den Vorstand sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich vertreten. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
7. Der Vorstand leitet den Verein, ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig und entscheidet im Übrigen in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Insbesondere ernennt der Vorstand auf Vorschlag der einzelnen Spielgruppen die einzelnen Kapitäne der Spielgruppen. Der Vorstand entscheidet auch über eine Abberufung der Kapitäne.
8. Die Beschlussfassung der Vorstands regeln die §§ 32, 34 BGB. Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

9. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verwaltungsrates, Abteilungsleiter, Mannschaftscaptains, Ausschussmitglieder – können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über eine regelmäßige Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen gemäß § 670 BGB. Sie können für alle Tätigkeiten – mit Zustimmung des Verwaltungsrats – eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der dritten nach ihrer Wahl stattfindenden Jahreshauptversammlung originär gewählten Personen. Zum Verwaltungsrat kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr Mitglied des Golfclubs Ravensberger Land e.V. ist. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ein Verwaltungsratsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit noch bis zur Neuwahl eines an seine Stelle tretenden, neuen Verwaltungsratsmitgliedes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis zur Ersatzwahl kann der verbleibende Verwaltungsrat ein anderes Vereinsmitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes betrauen. Dieses Mitglied ist innerhalb des Verwaltungsrates stimmberechtigt.
3. Der Verwaltungsrat wählt binnen Monatsfrist nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Verwaltungsrat hat gleichzeitig die Aufgabe eines Ehrenrates.
5. Die Verwaltungsratsmitglieder sollen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die der Bedeutung und dem Umfang ihres Amtes entsprechen.
6. Die Mitgliederversammlung kann einem Verwaltungsratsmitglied das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger/in wählt.

§ 11 Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand in allen wichtigen kaufmännischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere bei allen Vorlagen an die Mitgliederversammlung. Im Übrigen steht es dem Vorstand frei, den Verwaltungsrat oder einzelne Mitglieder zur Beratung hinzuzuziehen.

2. Zu folgenden Geschäften hat der Vorstand die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien
- b) Belastung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens
- c) Aufnahme und die Gewährung von Krediten im Gesamtvolumen von über 10.000,- € p.a.
- d) Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen
- e) Führen von aktiven Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 5.000,- €
- f) Investitionen über einen Wert im Einzelfall von mehr als 30.000,- €
- g) Abschluss und Kündigung von Miet-, Leasing-, Pacht- oder sonstigen langfristigen Verträgen mit einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000,- €
- h) Abweichungen von der Beitragsordnung gem. § 6 Nr. 4 der Satzung
- i) Sonstige Geschäfte, die für den Verein von außerordentlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außerordentliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist.

3. Der Verwaltungsrat kann folgende Rechte ausüben:

- a) Einsichtnahme in die Bücher des Vereins durch ein beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrates
- b) Kenntnisnahme und Beschlussempfehlung zu den Haushaltsentwürfen des Vereins
- c) Prüfung und Beschlussempfehlung zu den Abschlüssen der Beteiligungen des Vereins

4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat zu zustimmungspflichtigen und beratungsrelevanten Themen frühzeitig einzubinden.

5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben einen Anspruch auf Erstattung von Auslagen gemäß § 670 BGB.

§ 12 Spielausschuss

1. Der Spielausschuss besteht aus mindestens 3 und bis zu 8 Mitgliedern, die vom Vorstand für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes bestellt werden. Der Spielführer ist der Vorsitzende des Ausschusses.

Der Spielausschuss ist zuständig für alle das Golfspiel der Mitglieder und der Gäste betreffenden Fragen, für alle Wettspiele, für die Einhaltung der Spielregeln und Festlegung von Platzregeln, die Organisation der uneingeschränkten Platzfreigabe, wie überhaupt für den gesamten Spielbetrieb.

2. Der Spielausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Jugendwart.
3. Der Präsident (bei seiner Verhinderung der Vizepräsident) ist berechtigt, an allen Sitzungen des Spielausschusses teilzunehmen.
4. Der Spielführer leitet in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss den Spielbetrieb auf dem Golfplatz des Vereins. Ihm obliegt die Veranstaltung aller vereinsinternen und offenen Wettspiele und deren Organisation. Er pflegt die sportliche Beziehung zu anderen Clubs, zum Landesverband und zum Deutschen Golfverband.
5. Gegen alle Entscheidungen und Anordnungen des Spielausschusses haben alle Mitglieder ein Einspruchsrecht. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand.
6. Der Spielausschuss sollte in der Saison von März bis Oktober einmal im Monat tagen. Zu der Sitzung lädt der Ausschussvorsitzende mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein.

§ 13 Wettspielordnung

Für den Spielbetrieb gelten die Wettspielbedingungen des Golfverbandes NRW e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Vorgabenausschuss

1. Der Vorgabenausschuss besteht neben dem Spielführer aus 2 weiteren Mitgliedern, die der Vorstand auf Vorschlag des Spielführers beruft. Der Vorgabenausschuss führt die sich aus dem Abschnitt 4 Ziffer 14 der Vorgaben- und Spielbestimmungen des DGV in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Aufgaben aus.
2. Gegen alle Entscheidungen und Anordnungen des Vorgabenausschusses haben alle Mitglieder ein Einspruchsrecht. Über Einsprüche entscheidet der DGV.

§ 15 Platzausschuss

1. Der Platzausschuss besteht neben dem technischen Vorstandsmitglied als Vorsitzendem aus bis zu 4 weiteren Mitgliedern; letztere werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Platzausschusses vom Vorstand berufen.
2. Der Platzausschuss ist zuständig für alle den Platz und die Anlagen betreffenden Angelegenheiten. Er ist für die platzbezogene Kommunikation mit dem für die Platzpflege beauftragten Dienstleister zuständig und überwacht die Einhaltung des mit dem Dienstleister vereinbarten Leistungsverzeichnisses. Der Vorsitzende des

Platzausschusses oder ein von ihm Beauftragter ist – neben dem Vorstand - berechtigt, sofern dies auf Grund der Wetterlage und der Platzverhältnisse erforderlich erscheint, den Golfplatz – ganz oder teilweise - für den Spielbetrieb vorübergehend zu sperren.

3. Der Präsident (bei seiner Verhinderung der Vizepräsident) ist berechtigt, an allen Sitzungen des Platzausschusses teilzunehmen.
4. Der Platzausschuss sollte in der Saison von März bis Oktober einmal im Monat tagen. Zu der Sitzung lädt der Ausschussvorsitzende mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein.
5. Gegen alle Entscheidungen und Anordnungen des Platzausschusses haben alle Mitglieder ein Einspruchsrecht. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand.

§ 16 Weitere Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben (z. B. Clubhausfragen, Satzungsänderungen usw.) Ausschüsse bilden, denen dann jeweils ein Vorstandsmitglied als Vorsitzender und mindestens ein weiteres Mitglied angehören sollen.
2. Diese Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

§ 17 Jahresabrechnung

1. Die Prüfung der Jahresabrechnung wird durch 2 von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer vorgenommen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung vorzulegen.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, der bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 19 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebes sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Postleitzahlen des Wohnsitzes/ der Mitgliedsnummer/ der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Verein veröffentlicht die Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
6. Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke ist das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem DGV zur Förderung des Jugendsports oder mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einer sonstigen Institution zur Verfügung zu stellen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist einer Mitgliederversammlung vorbehalten, in der $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens 3 Wochen, höchstens 2 Monate später, eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden, die mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder verbindlich beschließt. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die erleichterte Beschlussfassung hinzuweisen.

In dieser Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29. April 2015